

## Entschuldigungsverfahren in der Kursstufe

Der Unterricht lebt von der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler. Diese sind daher verpflichtet, alle belegten Kurse regelmäßig zu besuchen und entsprechend mitzuarbeiten.

Alle Fehlstunden müssen entschuldigt werden. Nicht entschuldigtes Fehlen ist ein Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht (§72 Abs. 3 SchG). In jedem der nachfolgenden Fälle ist eine schriftliche Entschuldigung abzugeben.

### 1. Fehlen wegen Krankheit

Die schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten muss spätestens am 3. Schultag vorliegen. Volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen selbst unterschreiben.

### 2. Erkrankung im Laufe eines Unterrichtstages

Tritt eine Erkrankung im Laufe eines Unterrichtstages auf, so erfolgt die Abmeldung beim Psychologisch-Pädagogischen Team. Ohne eine entsprechende Abmeldung werden die Fehlstunden als unentschuldig gewertet. Eine schriftliche Entschuldigung ist fristgerecht (s.o.) beim Sekretariat abzugeben.

### 3. Fehlen bei Klausuren / GFS

Ist ein Schüler/eine Schülerin an einem Klausur-/GFS-Tag krank, ist er/sie verpflichtet, dies noch am selben Morgen bis 7:30 Uhr telefonisch (Anrufbeantworter!) oder per Mail dem Sekretariat mitzuteilen. Der Schüler/die Schülerin muss fristgerecht (s.o.) ein ärztliches Attest über seine/ihre Schulunfähigkeit am Klausur-/GFS-Tag vorlegen. **Wer eine Klausur oder GFS unentschuldig versäumt, dessen/deren Klausur wird mit 0 NP bewertet.**

#### 4. Fehlzeiten und Attestpflicht

Fehlzeiten werden jeweils in das Zeugnis der Kursstufe 1 und 2 eingetragen,

- wenn mehr als zwei Fehltage unentschuldigt bleiben.
- wenn (bei Attestpflicht) mehr als ein Fehltag unentschuldigt bleibt.

Fehlzeiten werden grundsätzlich nicht im Zeugnis des Abiturs vermerkt.

Eine Attestpflicht kann ausgesprochen werden, wenn entschuldigte Fehlzeiten gehäuft auftreten. Die Entscheidung darüber fällt die Schulleitung.

#### 5. Beurlaubung

Schüler, die aus vorhersehbaren, wichtigen Gründen (z.B. Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräch) nicht am Unterricht teilnehmen können, müssen **mindestens drei Tage vorher schriftlich** ihre Beurlaubung beim Psychologisch-Pädagogischen Team oder bei der Schulleitung beantragen. Möchte der Schüler/die Schülerin mehrere Tage beurlaubt werden, so ist dies **mindestens eine Woche vorher schriftlich** bei der Schulleitung zu beantragen. Der genehmigte und unterschriebene Beurlaubungsantrag wird sofort im Sekretariat abgegeben. Beurlaubungen werden nicht als Fehlzeiten eingetragen.

#### 6. Verschlafen, selbst verschuldete Verspätung

Selbst verschuldete Verspätungen (z.B. Verschlafen, Umweg über den Bäcker, falsches Timing) werden als Fehlzeiten gewertet.

**In allen Fällen von Schulversäumnissen ist der Schüler / die Schülerin dazu verpflichtet, das Versäumte selbständig nachzuholen und sich alle dazu erforderlichen Materialien zu beschaffen.**